

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen

1981

Ausgegeben am 8. Dezember 1981

Nr. 43

Inhalt

Gesetz zur Änderung des Bremischen Schulgesetzes	S. 247
Zweites Gesetz zur Änderung des Bremischen Schulgesetzes	S. 247
Bekanntmachung der Neufassung des Bremischen Schulgesetzes	S. 251

Gesetz zur Änderung des Bremischen Schulgesetzes

Vom 23. November 1981

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz.

Artikel 1

Das Bremische Schulgesetz vom 18. Februar 1975 (Brem.GBl. S. 89 — 223-a-5), zuletzt geändert durch das Bremische Schulverwaltungsgesetz vom 24. Juli 1978 (Brem.GBl. S. 167), wird wie folgt geändert:

§ 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Gesamtschulen

Gesamtschulen sind Schulen im Sekundarbereich, die bereits der im § 3 genannten Zielvorstellung entsprechen. Sie haben die Aufgabe, neue pädagogische, didaktische und organisatorische Elemente zu entwickeln und zu erproben.“

Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den 23. November 1981

Der Senat

Zweites Gesetz zur Änderung des Bremischen Schulgesetzes

Vom 23. November 1981

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz.

Artikel 1

Das Bremische Schulgesetz vom 18. Februar 1975 (Brem.GBl. S. 89 — 223-a-5), zuletzt geändert durch das Bremische Schulverwaltungsgesetz vom 24. Juli 1978 (Brem.GBl. S. 167) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Die Schule soll jedem Schüler ermöglichen, sein Recht auf Bildung zu verwirklichen. Der Erziehungs-

und Bildungsauftrag der Landesverfassung ist unverzichtbares Gebot der Schule. Die Schule ist so zu gestalten, daß eine möglichst wirkungsvolle Förderung den einzelnen Schüler zu überlegtem persönlichen, beruflichen und gesellschaftlichen Handeln befähigt.

(2) Erziehung und Bildung in der Schule berücksichtigen die Verantwortung der Erziehungsberechtigten für den Gesamtplan der Erziehung ihrer Kinder. Sexualerziehung ist in größtmöglicher Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten durchzuführen. Sie sind über Ziel, Inhalt und Form der Sexualerziehung ihres Kindes jeweils rechtzeitig zu unterrichten. Sexualerziehung wird fächerübergreifend durchgeführt.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt gefaßt:

„(2) Der Unterricht in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 berücksichtigt, aufbauend auf der Orientierungsstufe, die Neigungen und Lernfähigkeiten des einzelnen Schülers durch eine zunehmende Differenzierung. Am Ende des Sekundarbereichs I steht ein Abschluß mit unterschiedlichen Profilen, der unterschiedliche Bildungsgänge im Sekundarbereich II eröffnet.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Im Sekundarbereich I werden, an die Orientierungsstufe anschließend, die Hauptschule und die Realschule sowie die Jahrgangsstufen 7 bis 10 des Gymnasiums zusammengefaßt und sind zu integrieren.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Sonderschulen sind unter Berücksichtigung der Behinderungsart ihrer Schüler nach Möglichkeit den einzelnen Bereichen des horizontalen Gesamtsystems zuzuordnen.“

4. § 8 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Orientierungsstufe ist als erster Schritt zum Aufbau des integrierten Sekundarbereichs I eingeführt.“

5. In § 11 Abs. 4 wird vor dem Wort „Hauptschule“ das

Wort „Orientierungsstufe“ sowie ein Beistrich eingefügt.

6. Hinter § 12 wird folgender neuer § 12 a eingefügt:

„§ 12 a

Orientierungsstufe

(1) Die Orientierungsstufe umfaßt die Jahrgangsstufen 5 und 6.

(2) Der Unterricht in der Orientierungsstufe soll den Schüler vornehmlich über eigene und gemeinsame Lernmöglichkeiten orientieren. Das Fächerangebot wird entsprechend breit angelegt und ist für alle Schüler gleich.

(3) Die Erziehungsberechtigten wählen am Ende der Orientierungsstufe unter Berücksichtigung der Wünsche ihres Kindes und der Empfehlung der Schule den weiteren Bildungsweg.“

7. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Nr. 1 wie folgt gefaßt:

„1. die Hauptschule mit einem dreijährigen Bildungsgang. Mit dem Besuch einer auf ihm ausbauenden 10. Jahrgangsstufe kann ein erweiterter Abschluß vermittelt werden.“

b) In Absatz 1 wird Nummer 3 wie folgt gefaßt:

„3. das Gymnasium mit einem siebenjährigen Bildungsgang. Der Unterricht am Gymnasium schließt mit der Abiturprüfung ab. Die Oberstufe des Gymnasiums beginnt mit der 11. Jahrgangsstufe und besteht aus der Einführungsphase und der Hauptphase. Der Unterricht ist in einem System von verbindlichen und fakultativen Kursen organisiert.“

8. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Sonderschulen mit einem Bildungsgang nach § 12 Abs. 1 oder § 13 Abs. 1 entsprechen der Dauer der jeweiligen Bildungsgänge dieser Schulen. Der Bildungsgang der übrigen Sonderschulen umfaßt mindestens neun Jahre.“

c) In Absatz 3 wird das Wort „Sonderschule“ durch das Wort „Sonderschulen“ ersetzt.

9. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Abendschulen

(1) Die Abendschulen geben Gelegenheit, außerhalb des üblichen Weges der Schulbildung die Ziele der Hauptschule, der Realschule und des Gymnasiums zu erreichen.

(2) Die Abendhauptschule umfaßt ein Schuljahr.

(3) Die Abendrealschule umfaßt zwei Schuljahre.

(4) Das Abendgymnasium umfaßt je nach Vorbildung einen zwei- bis vierjährigen Bildungsgang. Er gliedert sich in die Anfangsphase, Einführungsphase und Hauptphase. Der Unterricht ist in einem System von verbindlichen und fakultativen Kursen organisiert. Er schließt mit der Abiturprüfung ab.

(5) Die Zulassung zu den Abendschulen ist so zu regeln, daß der zu vermittelnde Abschluß nicht eher erreicht werden kann als auf dem üblichen Weg. Das Nähere über die Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere über die Berücksichtigung von Berufsausbildung und Berufstätigkeit sowie für das Abendgym-

nasium auch über die Dauer des Bildungsganges und die der begleitenden Berufstätigkeit regelt der Senator für Bildung durch Rechtsverordnung.“

10. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Berufsschule wird von Schülern besucht, die sich in der beruflichen Erstausbildung befinden oder in einem Arbeitsverhältnis stehen oder ohne Arbeit und ohne Ausbildungsvertrag sind. Die Berufsschule umfaßt grundsätzlich einen dreijährigen Bildungsgang. Begleitet sie eine betriebliche Ausbildung, wird der Bildungsgang insgesamt oder der des einzelnen Schülers der Dauer des Ausbildungsverhältnisses angeglichen, sofern nicht der Senator für Bildung feststellt, daß die Inhalte des jeweiligen Bildungsganges dies nicht rechtfertigen.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Unterricht erfolgt in Teilzeitform oder in zusammenhängenden Teilabschnitten in Vollzeitform (Blockunterricht). Er steht in enger Beziehung zur Ausbildung in den Betrieben und überbetrieblichen Ausbildungsstätten. Der Unterricht in Teilzeitform soll, bezogen auf ein Schuljahr von 40 Wochen, zwölf Stunden wöchentlich betragen. Während der berufsfeldbreiten Grundbildung soll der Unterricht in Teilzeitform 18 Stunden wöchentlich betragen. Die Hälfte der Unterrichtszeit, während der berufsfeldbreiten Grundbildung ein Drittel der Unterrichtszeit, soll für fächerübergreifenden und gesellschaftskundlichen Unterricht vorgesehen werden.“

11. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Die Berufsfachschule

(1) Die Berufsfachschulen sind Schulen mit mindestens einjähriger Dauer des Bildungsganges, für dessen Besuch keine Berufsausbildung oder berufliche Tätigkeit vorausgesetzt wird. Der Bildungsgang umfaßt allgemeine und fachliche Lerninhalte mit dem Ziel, dem Schüler einen Teil der Berufsausbildung in einem oder mehreren anerkannten Ausbildungsberufen zu vermitteln oder ihn zu einem Berufsausbildungsabschluß zu führen. Der Bildungsgang schließt mit einer Prüfung ab. Innerhalb des Bildungsganges können einzelne Abschnitte mit einer Prüfung abgeschlossen werden.

(2) Der Senator für Bildung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß an die Stelle einer Prüfung nach Absatz 1 eine gleichwertige außerschulische Prüfung tritt.“

12. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Bildungsanspruch

Mit Beginn der Schulpflicht hat ein Schüler das Recht, bis zur Erlangung eines seiner Begabung und seinen Fähigkeiten entsprechenden Schulabschlusses am Unterricht einer diesen Abschluß ermöglichenden Schule teilzunehmen. Dieses Recht kann nach Maßgabe dieses Gesetzes nur eingeschränkt werden, wenn durch seine Aufnahme oder sein Verbleiben in der Schule die Erziehung und Unterrichtung der Mitschüler erheblich behindert wird.“

13. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Prüfungen am Ende eines Bildungsganges oder innerhalb eines Bildungsganges haben den Zweck, nachzuweisen, daß der Schüler das jeweilige Ziel erreicht hat.“

b) Die Absätze 6 bis 8 werden wie folgt gefaßt:

„(6) Versäumt ein Schüler aus von ihm zu vertretenden Gründen einen Prüfungstermin, sind die deswegen nicht erbrachten Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ oder null Punkten zu bewerten. In leichteren Fällen ist der entsprechende Prüfungsteil zu wiederholen. Versäumt ein Schüler aus von ihm zu vertretenden Gründen mehr als einen Prüfungstermin, ist die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

(7) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung kann sich auf einzelne Prüfungsteile beschränken. Der Senator für Bildung kann auf Antrag eine zweite Wiederholung der Prüfung gestatten, wenn ihr Bestehen hinreichend wahrscheinlich ist. § 28 Abs. 3 gilt entsprechend.

(8) Das Nähere regelt der Senator für Bildung durch Prüfungsordnungen. Die Prüfungsordnungen haben mindestens die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, das Prüfungsverfahren, die Einbeziehung der vor der Prüfung erbrachten Leistungen sowie die Bedingungen für das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfungen zu regeln. Prüfungsordnungen können die Einsetzung von Teilprüfungsausschüssen regeln.“

14. Hinter § 27 wird folgender neuer § 27 a eingefügt:

„§ 27 a

Aufnahmebegrenzung

(1) Die Aufnahme eines Bewerbers in eine seinen Fähigkeiten entsprechende Jahrgangsstufe oder Schule kann durch die Schulaufsicht versagt werden, wenn sich aus dem Altersabstand des Bewerbers zu den Mitschülern eine erhebliche Behinderung seiner eigenen oder der Erziehung und Unterrichtung der Mitschüler ergeben würde. Hiervon kann bis zur 10. Jahrgangsstufe ausgegangen werden, wenn der Altersabstand zum Regelalter der Mitschüler zwei Jahre beträgt.

(2) Schulpflichtige Bewerber werden in diesen Fällen einer altersangemessenen Jahrgangsstufe oder Schule zugewiesen.

(3) Ist der Bewerber nicht mehr schulpflichtig, ist bei der Entscheidung über die Aufnahme die Möglichkeit des Besuchs einer Abendschule mit entsprechendem Abschluß zu berücksichtigen.“

15. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Begrenzung des Bildungsanspruchs nach der Aufnahme in eine Schule“.

b) In Absatz 1 wird hinter dem letzten Wort „(Nichtversetzung)“ eingefügt:

c) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„In der Oberstufe des Gymnasiums und im Abendgymnasium ist dies auch der Fall, wenn der Schüler wegen Nichterfüllung der Prüfungs-

voraussetzungen innerhalb der Höchstverweildauer nicht zur Abiturprüfung zugelassen werden kann.“

d) Die Absätze 4 bis 7 werden wie folgt gefaßt:

„(4) Ein Anspruch auf Wiederholung des Besuch einer Klasse besteht nicht, wenn dem Schüler bei seiner Aufnahme in den Bildungsgang bekannt war, daß mit seinem Jahrgang der Bildungsgang ausläuft.

(5) An Schulen, deren Unterrichtsorganisation oder deren pädagogische Zielsetzung es erfordern, kann von den Absätzen 1 und 3 abgewichen werden.

(6) Bleibt ein nicht mehr schulpflichtiger Schüler im Verlaufe eines Monats insgesamt mindestens sechs Tage, an Berufsschulen mindestens drei Tage, dem Unterricht unentschuldig fern, kann er auf Antrag des Schulleiters durch die Schulaufsicht entlassen werden. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine andere Schule derselben Schulgattung besteht nicht. Hat der Schüler das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet, ist das Jugendamt zu beteiligen, wenn die Besonderheit des Falles dies angezeigt erscheinen läßt.

(7) Das Nähere zu den Absätzen 1, 2 und 5 regelt der Senator für Bildung durch Rechtsverordnung.“

16. § 30 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Befindet sich der Schüler in einer allgemeinbildenden Schule und hat er die 11. Jahrgangsstufe noch nicht erreicht, sind in den Fällen nach Absatz 1 Nr. 9 besondere pädagogische Maßnahmen einzuleiten.“

17. Hinter § 31 wird folgender § 31 a eingefügt:

„§ 31 a

Einsichtnahme in Schullaufbahnakten

(1) Den Erziehungsberechtigten ist Einsicht in die ihr Kind betreffende Schullaufbahnakte zu gewähren. Das gleiche Recht steht volljährigen Schülern für die eigene Schullaufbahnakte zu.

(2) Mitglieder der Gesamtkonferenz des Kollegiums und der Beratungsdienste gemäß § 12 BremSchulVwG haben das Recht auf Einsicht, soweit ein berechtigtes schulisches Interesse an der Einsichtnahme besteht.“

18. In § 32 Abs. 1 werden die Worte „— in der Regel erst nach der Vollzeitschulpflicht —“ gestrichen.

19. Die §§ 34 bis 38 werden wie folgt gefaßt:

„§ 34

Beginn der Schulpflicht

(1) Die Schulpflicht beginnt für alle Kinder, die bis zum Beginn des 30. Juni eines Jahres das sechste Lebensjahr vollenden, am 1. August desselben Jahres. Ein Kind wird erst am 1. August des nächsten Jahres schulpflichtig, wenn seine Erziehungsberechtigten es schriftlich beantragen.

(2) Kinder, die das sechste Lebensjahr in der Zeit vom 30. Juni bis zum Beginn des 31. Dezember vollenden, werden auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten am 1. August aufgenommen, wenn sie nach dem Ergebnis der Schulfähigkeitsuntersuchung körperlich und geistig so entwickelt sind, daß sie mit Erfolg am Unterricht einer Klasse der Jahrgangsstufe 1 teilnehmen können. Für sie be-

ginnt die Schulpflicht mit dem Tage der Aufnahme in diese Klasse.

(3) Zur Schulfähigkeitsuntersuchung können alle Kinder auch vor Beginn ihrer Schulpflicht geladen werden.

(4) Bei Kindern, die nach dem Ergebnis der Schulfähigkeitsuntersuchung körperlich und geistig noch nicht hinreichend entwickelt sind, um mit Erfolg am Unterricht einer Klasse der Jahrgangsstufe 1 teilnehmen zu können, beginnt die Schulpflicht ein Jahr später. Dies gilt entsprechend für ausländische Kinder, deren deutsche Sprachkenntnisse noch unzureichend sind. Vor der Entscheidung sind die Erziehungsberechtigten zu hören.

(5) Kinder, die nach dem Ergebnis der Schulfähigkeitsuntersuchung nicht in eine Klasse der Jahrgangsstufe 1 aufgenommen werden, können eine Vorklasse besuchen. Der Besuch wird auf die Schulpflicht nicht angerechnet.

§ 35

Dauer der Schulpflicht

(1) Die Schulpflicht dauert grundsätzlich zwölf Jahre.

(2) Die Schulpflicht endet spätestens mit der Vollendung des 21. Lebensjahres.

(3) Besteht ein Berufsausbildungsverhältnis, das laut Ausbildungsvertrag vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen hat, ist der Auszubildende bis zur Beendigung des Ausbildungsverhältnisses schulpflichtig. Endet das Ausbildungsverhältnis vor Ablauf der zwölfjährigen Schulpflicht, ist die Schulpflicht damit vorzeitig beendet, sofern die Dauer der Berufsausbildung mindestens zwei Jahre beträgt und sie erfolgreich abgeschlossen wurde. Das Berufsgrundbildungsjahr gilt als Teil des Berufsausbildungsverhältnisses im Sinne von Satz 1, wenn es auf die sich anschließende Berufsausbildung anzurechnen ist.

(4) Für Jugendliche, die einen Bildungsgang nach § 17 Abs. 5 oder einen mindestens zweijährigen beruflichen Vollzeitbildungsgang besuchen, endet die Schulpflicht mit dem erfolgreichen Abschluß dieses Bildungsganges.

(5) Ist die Schulpflicht bereits beendet, lebt sie in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 wieder auf.

§ 36

Erfüllung der Schulpflicht

(1) Der Schüler muß während seiner Schulpflicht, beginnend mit der Jahrgangsstufe 1, eine öffentliche Schule oder eine private Ersatzschule im Lande Bremen besuchen. Der Besuch einer beruflichen Schule ist grundsätzlich erst nach dem 9. Schulbesuchsjahr oder nach der 9. Jahrgangsstufe zulässig.

(2) Die Schulpflicht wird ebenfalls erfüllt durch den Besuch einer Schule nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 3 und 4, wenn der im Rahmen einer Ausbildung vermittelte Unterricht von der Schulaufsicht als ausreichend angesehen wird.

(3) Der Besuch von Abendschulen wird nicht auf die Schulpflicht angerechnet.

(4) Schülern, die außerhalb des Landes Bremen schulpflichtig waren und nach den Bestimmungen des jeweiligen Landes die Schulpflicht erfüllt haben, wird die Zeit der Erfüllung auf die Schulpflicht im

Lande Bremen angerechnet. Läßt sich die Dauer des Schulbesuchs außerhalb des Landes Bremen nicht hinreichend sicher feststellen, wird die Dauer der noch verbleibenden Schulpflicht nach dem Lebensalter festgelegt; wird der Schüler in eine berufliche Schule eingeschult, beträgt die Dauer seiner Schulpflicht drei Jahre unbeschadet der Vorschriften des § 35 Abs. 2 bis 5.

(5) Die Schulpflicht erstreckt sich auf die regelmäßige Teilnahme am Unterricht und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen in der Schule. Können Schulpflichtige wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen hieran vorübergehend nicht teilnehmen, ist hierüber ein Nachweis zu führen. Das Nähere regelt der Senator für Bildung.

§ 37

Ruhen der Schulpflicht

Die Pflicht zum Besuch einer Schule nach § 36 ruht vor und nach einer Niederkunft für die Zeit des Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz oder wenn nachgewiesen wird, daß durch den Schulbesuch die Betreuung des Kindes des Schulpflichtigen gefährdet wäre.

§ 38

Ausnahmen von der Pflicht zum Schulbesuch im Lande Bremen

(1) Schulpflichtige, die mit Genehmigung der Schulaufsicht außerhalb des Landes Bremen eine Schule besuchen, haben auf Verlangen hierüber einen Nachweis zu führen. Ist ein regelmäßiger Schulbesuch dieser Schulpflichtigen nicht gesichert, haben sie innerhalb des Landes Bremen eine Schule gemäß § 36 zu besuchen.

(2) Über die nur in besonderen Ausnahmefällen mögliche Befreiung von der Pflicht zum Besuch einer öffentlichen Schule oder einer staatlich genehmigten privaten Ersatzschule entscheidet die Schulaufsicht.

(3) Kinder und Jugendliche, deren Schulpflicht im Lande Bremen völkerrechtliche oder zwischenstaatliche Vereinbarungen entgegenstehen, sind vom Besuch einer Schule im Lande Bremen befreit."

20. § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41

Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten

(1) Erziehungsberechtigte sind diejenigen Personen, denen das Personensorgerecht für das Kind zusteht. Als Erziehungsberechtigter gilt auch

1. die Person, die mit einem personensorgeberechtigten Elternteil verheiratet ist oder mit ihm in einer eheähnlichen Gemeinschaft zusammenlebt, wenn das Kind ständig im gemeinsamen Haushalt wohnt,

2. die Person, die anstelle der Personensorgeberechtigten das Kind in ständiger Obhut hat und

3. die Person, die bei Heimunterbringung mit der Erziehung des Kindes betraut ist (Betreuungsperson),

sofern die Personensorgeberechtigten dem zugestimmt haben.

(2) Die Erziehungsberechtigten, deren Kind eine öf-

fentliche Schule besucht, sind gehalten,

1. bei der Erziehung und Bildung ihrer Kinder mit den Lehrern zusammenzuarbeiten;
2. sich über grundsätzliche und aktuelle Schulfragen durch die Lehrer informieren zu lassen;
3. bei der Gestaltung des Schullebens mitzuwirken.

(3) Die Erziehungsberechtigten gemäß Absatz 1 Satz 1 sind für die Erfüllung der Schulpflicht ihrer Kinder verantwortlich."

21. § 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44

Schuljahr, Schulwoche

- (1) Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des nächsten Jahres.
- (2) Der Unterricht an den Vollzeitschulen kann an sechs oder an fünf Tagen in der Woche durchgeführt werden. Für Abendschulen gelten besondere Regelungen.
- (3) Der Fünf-Tage-Unterricht oder der Sechs-Tage-Unterricht wird ganz oder teilweise in einer Schule eingeführt, wenn auf Antrag der Schulkonferenz jeweils zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Gesamtkonferenz des Kollegiums, des Schülerbeirats und des Elternbeirats dem zugestimmt haben und die Schulaufsicht nach Anhörung des Sprechers des nichtunterrichtenden Personals nicht widerspricht. Hat das Verfahren zu einer Veränderung geführt, darf es frühestens nach zwei Schuljahren wiederholt werden."

22. § 46 Abs. 1 Nr. 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

- „1. als Schulpflichtiger den ihm nach § 36 Abs. 1 und 4 und § 38 Abs. 1 obliegenden Pflichten zuwiderhandelt;
2. die ihm nach § 41 Abs. 3 und § 43 obliegenden Pflichten verletzt."

Artikel 2

Das Bremische Schulverwaltungsgesetz vom 24. Juli 1978 (Brem.GBl. S. 167 — 223-b-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1979 (Brem.GBl. S. 253), wird wie folgt geändert:

§ 5 Satz 3 wird gestrichen.

Artikel 3

Das Gesetz über die staatliche Anerkennung von chemisch-technischen Assistenten und die Errichtung von Lehranstalten für chemisch-technische Assistenten vom 21. November 1950 (SaBremR 711-e-1) tritt außer Kraft.

Artikel 4

Schüler, die bereits vor dem 15. Januar 1981 das Abendgymnasium der herkömmlichen Form besucht haben, durchlaufen es noch nach den für sie geltenden Bestimmungen.

Artikel 5

Der Senator für Bildung wird ermächtigt, das Bremische Schulgesetz in der vom 1. August 1981 an geltenden Fassung mit dem Datum der Veröffentlichung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen.

Artikel 6

Artikel 1 Nr. 9 tritt mit Wirkung vom 15. Januar 1981 in Kraft. Das Gesetz im übrigen tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den 23. November 1981

Der Senat

Bekanntmachung der Neufassung des Bremischen Schulgesetzes

Vom 8. Dezember 1981

Aufgrund des Artikels 5 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bremischen Schulgesetzes vom 23. November 1981 (Brem.GBl. S. 247) wird nachstehend der Wortlaut des Bremischen Schulgesetzes in der ab 9. Dezember 1981 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt

1. das Bremische Schulgesetz vom 18. Februar 1975 (Brem.GBl. S. 89 — 223-a-5),
2. das Gesetz zur Änderung des Bremischen Schulgesetzes vom 20. Februar 1978 (Brem.GBl. S. 69),
3. § 74 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes vom 24. Juli 1978 (Brem.GBl. S. 167 — 223-b-1),
4. das Gesetz zur Änderung des Bremischen Schulgesetzes vom 23. November 1981 (Brem.GBl. S. 247) und
5. das Zweite Gesetz zur Änderung des Bremischen Schulgesetzes vom 23. November 1981 (Brem.GBl. S. 247).

Bremen, den 8. Dezember 1981

Der Senator für Bildung

Bremisches Schulgesetz (BremSchulG)

in der Fassung vom 8. Dezember 1981

Inhaltsübersicht

Geltungsbereich	§ 1
Teil I Die Schule	
1. Kapitel Aufgabe der Schule	§ 2
2. Kapitel Entwicklung des Schulsystems	§§ 3—10
3. Kapitel Die bestehende Gliederung	§§ 11—23
Teil II Der Schüler	
1. Kapitel Rechte des Schülers	§§ 24—32
2. Kapitel Pflichten des Schülers	§§ 33—39
1. Abschnitt Allgemeine Schulpflicht	§§ 33—38
2. Abschnitt Pflicht zum Unterrichtsbesuch	§ 39
Teil III Rechte und Pflichten der Lehrer, Erziehungsberechtigten und Arbeitgeber	§§ 40—43
Teil IV Gemeinsame Bestimmungen	§ 44
Teil V Zwangsmaßnahmen, Bußgeld- und Strafvorschriften	§§ 45—47
Teil VI Änderungs-, Übergangs- und Schlußvorschriften	§§ 48—51

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für alle öffentlichen Schulen. Öffentliche Schulen sind die Schulen, deren Träger das Land oder die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sind. Öffentliche Schulen im Sinne von Satz 2 sind nicht

1. die Hochschulen;
2. die Einrichtungen der Weiterbildung und der Jugendbildung;
3. die Schulen der öffentlichen Verwaltung;
4. die Schulen und Lehranstalten für nichtärztliche Heilberufe.

(2) Die Vorschriften der §§ 2 bis 21 gelten auch für private Ersatzschulen, soweit sie nicht Schulen und Lehranstalten für die nichtärztlichen Heilberufe sind.

Teil I Die Schule

1. Kapitel Aufgabe der Schule

§ 2

(1) Die Schule soll jedem Schüler ermöglichen, sein Recht auf Bildung zu verwirklichen. Der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Landesverfassung ist unverzichtbares Gebot der Schule. Die Schule ist so zu gestalten, daß eine möglichst wirkungsvolle Förderung den einzelnen Schüler zu überlegtem persönlichen, beruflichen und gesellschaftlichen Handeln befähigt.

(2) Erziehung und Bildung in der Schule berücksichtigen die Verantwortung der Erziehungsberechtigten für den Gesamtplan der Erziehung ihrer Kinder. Sexualerziehung ist in größtmöglicher Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten durchzuführen. Sie sind über Ziel, Inhalt und Form der Sexualerziehung ihres Kindes jeweils rechtzeitig zu unterrichten. Sexualerziehung wird fächerübergreifend durchgeführt.

(3) Die Schule hat die zuständigen Behörden bei der gesundheitlichen Betreuung der Schüler zu unterstützen.

2. Kapitel Entwicklung des Schulsystems

§ 3

Horizontales Gesamtsystem

Das bremische Schulwesen ist schrittweise zu einem integrierten, in Stufen gegliederten Gesamtsystem zu entwickeln, zu dem der Primarbereich, der Sekundarbereich I und der Sekundarbereich II gehören.

§ 4

Primarbereich

(1) Der Primarbereich ist die für alle Kinder grundlegende Stufe des Schulwesens. Er gliedert sich in die zweijährige Eingangsstufe und die daran anschließende Grundstufe.

(2) Der Unterricht im Primarbereich soll bei jedem Schüler die geistige und soziale Entwicklung in bestmöglicher Weise fördern, sozial oder gesundheitlich bedingte Lernrückstände ausgleichen und alle Schüler mit den Grundlagen ausstatten, die für die weiterführende Arbeit im Sekundarbereich notwendig sind.

§ 5

Sekundarbereich I

(1) Der Sekundarbereich I schließt an den Primarbereich an und umfaßt für alle Schüler sechs Jahrgangsstufen. Der Unterricht dient einer wissenschaftsorientierten Grundbildung. Die beiden ersten Jahrgangsstufen werden zur Orientierungsstufe zusammengefaßt.

(2) Der Unterricht in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 berücksichtigt, aufbauend auf der Orientierungsstufe, die Neigungen und Lernfähigkeiten des einzelnen Schülers durch eine zunehmende Differenzierung. Am Ende des Sekundarbereichs I steht ein Abschluß mit unterschiedlichen Profilen, der unterschiedliche Bildungsgänge im Sekundarbereich II eröffnet.

§ 6

Sekundarbereich II

(1) Der Sekundarbereich II schließt an den Sekundarbereich I an und umfaßt in der Regel zwei bis vier Schuljahre.

(2) Er faßt berufsqualifizierende und studienbezogene Bildungsgänge zusammen und ermöglicht entsprechende Abschlüsse.

(3) Für behinderte Jugendliche werden, soweit erforderlich, berufsbezogene und studienbezogene Bildungsgänge in besonderen Formen angeboten.

§ 7

Schrittweise Entwicklung

(1) Die Vorklasse und die Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Grundschule werden dem Primarbereich zugeordnet.

(2) Im Sekundarbereich I werden, an die Orientierungsstufe anschließend, die Hauptschule und die Realschule sowie die Jahrgangsstufen 7 bis 10 des Gymnasiums zusammengefaßt und sind zu integrieren.

(3) Die beruflichen Schulen und die Jahrgangsstufen 11 bis 13 des Gymnasiums werden im Sekundarbereich II zusammengefaßt und sind zu integrieren.

(4) Sonderschulen sind unter Berücksichtigung der Behinderungsart ihrer Schüler nach Möglichkeit den einzelnen Bereichen des horizontalen Gesamtsystems zuzuordnen.

§ 8

Einführung von Teilbereichen des horizontalen Gesamtsystems

(1) Die Orientierungsstufe ist als erster Schritt zum Aufbau des integrierten Sekundarbereichs I eingeführt.

(2) Die Einführung des Primarbereichs und die Integration der übrigen Schuljahrgänge in den Sekundarbereichen folgt in weiteren Aufbauphasen.

§ 9

Schulversuche und Modellschulen

(1) Zur Weiterentwicklung des Schulwesens und zur Erprobung neuer Konzeptionen können Schulversuche durchgeführt oder Modellschulen eingerichtet werden.

(2) Die Einrichtung von Modellschulen bedarf der Zustimmung des Senats, die Einrichtung von Schulversuchen der des Senators für Bildung.

(3) Der Besuch von Modellschulen ist freiwillig.

§ 10

Gesamtschulen

Gesamtschulen sind Schulen im Sekundarbereich, die bereits der im § 3 genannten Zielvorstellung entsprechen. Sie haben die Aufgabe, neue pädagogische, didaktische und organisatorische Elemente zu entwickeln und zu erproben.

3. Kapitel

Die bestehende Gliederung

§ 11

Allgemeines

(1) Bis zur Einführung einzelner Stufen des im § 3 dargestellten Gesamtsystems können bestehen bleiben:

1. als allgemeinbildende Schulen die Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Sonderschulen;
2. als berufliche Schulen die Berufsschulen, Berufsfachschulen, Berufsaufbauschulen, Fachoberschulen, Fachschulen.

(2) Die Jahrgangsstufen der allgemeinbildenden Schulen werden von 1 bis 13 durchgezählt.

(3) Der Unterricht in den Schulen sowie das gesamte Schulleben sollten soweit gemeinsam sein, wie sachliche und lehrplanmäßige Erfordernisse dem nicht entgegenstehen.

(4) Orientierungsstufe, Hauptschule, Realschule und Gymnasium bis zur 10. Jahrgangsstufe einerseits und die beruflichen Schulen und die Jahrgangsstufen 11 bis 13 des Gymnasiums andererseits sollen in Schulzentren zusammengefaßt werden.

§ 12

Die Grundschule

(1) Die Grundschule umfaßt die ersten vier Jahrgangsstufen und die Vorklasse.

(2) Der Unterricht in der Grundschule vermittelt die für jede Bildung unentbehrlichen Grundlagen. Er soll die Fähigkeiten aller Schüler herausfordern und entwickeln, unterschiedliche Lernvoraussetzungen ausgleichen und zugleich dem sozialen Erfahrungsgewinn dienen.

§ 12 a

Orientierungsstufe

(1) Die Orientierungsstufe umfaßt die Jahrgangsstufen 5 und 6.

(2) Der Unterricht in der Orientierungsstufe soll den Schüler vornehmlich über eigene und gemeinsame Lernmöglichkeiten orientieren. Das Fächerangebot wird entsprechend breit angelegt und ist für alle Schüler gleich.

(3) Die Erziehungsberechtigten wählen am Ende der Orientierungsstufe unter Berücksichtigung der Wünsche ihres Kindes und der Empfehlung der Schule den weiteren Bildungsweg.

§ 13

Hauptschule, Realschule, Gymnasium

(1) An die Orientierungsstufe schließen an:

1. die Hauptschule mit einem dreijährigen Bildungsgang. Mit dem Besuch einer auf ihm aufbauenden 10. Jahrgangsstufe kann ein erweiterter Abschluß vermittelt werden;
2. die Realschule mit einem vierjährigen Bildungsgang;
3. das Gymnasium mit einem siebenjährigen Bildungsgang. Der Unterricht am Gymnasium schließt mit der Abiturprüfung ab. Die Oberstufe des Gymnasiums beginnt mit der 11. Jahrgangsstufe und besteht aus

der Einführungsphase und der Hauptphase. Der Unterricht ist in einem System von verbindlichen und fakultativen Kursen organisiert.

(2) Der Unterricht in diesen Schulen dient der Gewinnung und systematischen Erweiterung von Einsichten und Fertigkeiten, die zu überlegtem Verhalten in persönlichen, beruflichen und gesellschaftlichen Situationen befähigen.

(3) Das erste Schuljahr (siebte Jahrgangsstufe) der Realschule und des Gymnasiums ist ein Probejahr.

§ 14

Eintritt und Überführung in weiterführende Bildungsgänge

(1) Die Abschlüsse der in § 11 genannten Schulen berechnen je nach Art des Bildungsganges zum Eintritt in bestimmte weiterführende Bildungsgänge. Der Eintritt kann für einzelne Bildungsgänge von einem qualifizierten Abschluß sowie von außerschulischen Qualifikationen abhängig gemacht werden.

(2) Die Überführung eines Schülers von einer Gattung der in § 13 genannten Schulen auf eine andere ist möglich.

(3) Das erste Schuljahr, bei halbjährlichen Versetzungsterminen das erste Schulhalbjahr, nach dem Eintritt oder nach der Überführung in einen weiterführenden Bildungsgang kann ein Probejahr sein.

(4) Das Nähere regelt der Senator für Bildung durch Rechtsverordnung.

§ 15

Sonderschulen

(1) Sonderschulen sind Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit verschiedenen Formen der Behinderung, die in den anderen Schulgattungen nicht angemessen gefördert werden können. Sonderschulen sollen in enger Zusammenarbeit mit anderen Schulen nach Möglichkeit auf eine Eingliederung ihrer Schüler in den Unterricht mit nichtbehinderten Schülern hinwirken.

(2) Sonderschulen mit einem Bildungsgang nach § 12 Abs. 1 oder § 13 Abs. 1 entsprechen der Dauer der jeweiligen Bildungsgänge dieser Schulen. Der Bildungsgang der übrigen Sonderschulen umfaßt mindestens neun Jahre.

(3) Das Nähere über die Voraussetzungen für den Besuch der Sonderschulen regelt der Senator für Bildung durch Rechtsverordnung.

(4) Zur Aufnahme eines Schülers in die Sonderschule sind nach Anhörung der Erziehungsberechtigten ein schulärztliches Gutachten und auf Wunsch der Erziehungsberechtigten auch ein Gutachten des schulpsychologischen Dienstes einzuholen.

§ 16

Abendschulen

(1) Die Abendschulen geben Gelegenheit, außerhalb des üblichen Weges der Schulbildung die Ziele der Hauptschule, der Realschule und des Gymnasiums zu erreichen.

(2) Die Abendhauptschule umfaßt ein Schuljahr.

(3) Die Abendrealschule umfaßt zwei Schuljahre.

(4) Das Abendgymnasium umfaßt je nach Vorbil-

derung einen zwei- bis vierjährigen Bildungsgang. Er gliedert sich in die Anfangsphase, Einführungsphase und Hauptphase. Der Unterricht ist in einem System von verbindlichen und fakultativen Kursen organisiert. Er schließt mit der Abiturprüfung ab.

(5) Die Zulassung zu den Abendschulen ist so zu regeln, daß der zu vermittelnde Abschluß nicht eher erreicht werden kann als auf dem üblichen Weg. Das Nähere über die Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere über die Berücksichtigung von Berufsausbildung und Berufstätigkeit sowie für das Abendgymnasium auch über die Dauer des Bildungsganges und die der begleitenden Berufstätigkeit regelt der Senator für Bildung durch Rechtsverordnung.

§ 17

Berufsschule/Berufsgrundbildungsjahr

(1) Die Berufsschule wird von Schülern besucht, die sich in der beruflichen Erstausbildung befinden oder in einem Arbeitsverhältnis stehen oder ohne Arbeit und ohne Ausbildungsvertrag sind. Die Berufsschule umfaßt grundsätzlich einen dreijährigen Bildungsgang. Begleitet sie eine betriebliche Ausbildung, wird der Bildungsgang insgesamt oder der des einzelnen Schülers der Dauer des Ausbildungsverhältnisses angeglichen, sofern nicht der Senator für Bildung feststellt, daß die Inhalte des jeweiligen Bildungsganges dies nicht rechtfertigen.

(2) Die Berufsschule hat die Aufgabe, den Schülern allgemeine und fachliche Lerninhalte unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen der Berufsausbildung zu vermitteln. Der Unterricht kann mit einer Abschlußprüfung enden.

(3) Der Unterricht erfolgt in Teilzeitform oder in zusammenhängenden Teilabschnitten in Vollzeitform (Blockunterricht). Er steht in enger Beziehung zur Ausbildung in den Betrieben und überbetrieblichen Ausbildungsstätten. Der Unterricht in Teilzeitform soll, bezogen auf ein Schuljahr von 40 Wochen, zwölf Stunden wöchentlich betragen. Während der berufsfeldbreiten Grundbildung soll der Unterricht in Teilzeitform 18 Stunden wöchentlich betragen. Die Hälfte der Unterrichtszeit, während der berufsfeldbreiten Grundbildung ein Drittel der Unterrichtszeit, soll für fachübergreifenden und gesellschaftskundlichen Unterricht vorgesehen werden.

(4) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß das erste Jahr der Berufsausbildung für einzelne Berufsfelder in Vollzeitform als Berufsgrundbildungsjahr durchgeführt wird. Soweit die geeigneten Voraussetzungen gegeben sind, können Teile dieser Berufsausbildung auch außerhalb der Schule durchgeführt werden.

(5) Jugendlichen ohne Ausbildungsverhältnis kann ermöglicht werden, den Berufsschulunterricht zusammenhängend als Vollzeitunterricht von einjähriger Dauer abzuleisten. Der Senat kann durch Rechtsverordnung Maßnahmen und Einrichtungen anderer Träger als gleichwertig anerkennen.

§ 18

Die Berufsfachschule

(1) Die Berufsfachschulen sind Schulen mit mindestens einjähriger Dauer des Bildungsganges, für dessen Besuch keine Berufsausbildung oder berufliche Tätig-

keit vorausgesetzt wird. Der Bildungsgang umfaßt allgemeine und fachliche Lerninhalte mit dem Ziel, dem Schüler einen Teil der Berufsausbildung in einem oder mehreren anerkannten Ausbildungsberufen zu vermitteln oder ihn zu einem Berufsausbildungsabschluß zu führen. Der Bildungsgang schließt mit einer Prüfung ab. Innerhalb des Bildungsganges können einzelne Abschnitte mit einer Prüfung abgeschlossen werden.

(2) Der Senator für Bildung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß an die Stelle einer Prüfung nach Absatz 1 eine gleichwertige außerschulische Prüfung tritt.

§ 19

Die Berufsaufbauschule

Berufsaufbauschulen sind Schulen, die neben der Berufsschule oder nach erfüllter Berufsschulpflicht von Jugendlichen besucht werden, die in einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit stehen oder gestanden haben. Sie vermitteln eine über das Ziel der Berufsschule hinausgehende allgemeine und fachtheoretische Bildung und führen zur Fachschulreife. Der Bildungsgang umfaßt in Vollzeitform ein Schuljahr, in Teilzeitform einen entsprechend längeren Zeitraum. Der Unterricht schließt mit einer Prüfung ab.

§ 20

Die Fachoberschule

Fachoberschulen sind Schulen, die, aufbauend auf einem Realschulabschluß oder einem als gleichwertig anerkannten Abschluß, allgemeine, fachtheoretische und fachpraktische Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln und in zwei Jahren, in Fällen von Satz 3 zweiter Halbsatz in drei Jahren, zur Fachhochschulreife führen. Die fachpraktische Ausbildung mit ergänzendem Unterricht in Teilzeitform erfolgt in der Jahrgangsstufe 11; sie kann durch eine einschlägige Berufsausbildung ersetzt werden. Der Unterricht in der Jahrgangsstufe 12 wird in der Regel in Vollzeitform erteilt; in Teilzeitform umfaßt er zwei Jahre. Der Unterricht schließt mit einer Prüfung ab.

§ 21

Die Fachschule

Fachschulen sind Schulen, die für ihren Bereich den Abschluß einer einschlägigen Berufsausbildung oder eine entsprechende praktische Berufstätigkeit und eine zusätzliche Berufsausbildung voraussetzen. Sie führen zu beruflicher Spezialisierung und zu stärkerer theoretischer Vertiefung des beruflichen Fachwissens und fördern die allgemeine Bildung. Der Bildungsgang in Vollzeitform umfaßt mindestens ein Schuljahr, in Teilzeitform einen entsprechend längeren Zeitraum. Der Unterricht schließt mit einer Prüfung ab.

§ 22

Weiterführende Abschlüsse

Berufsschulen, Berufsfachschulen, Berufsaufbauschulen und Fachschulen können über ein Angebot von Ergänzungskursen und Zusatzprüfungen weiterführende Abschlüsse ermöglichen.

§ 23

Zulassungs- und Ausbildungsordnungen

Der Senator für Bildung wird ermächtigt, das Nähere

über die Ausbildung im Berufsgrundbildungsjahr und an den Berufsfachschulen, Berufsaufbauschulen, Fachoberschulen und Fachschulen sowie über die Zulassung zu ihnen durch Rechtsverordnungen zu regeln (Zulassungs- und Ausbildungsordnungen).

Teil II Der Schüler

1. Kapitel Rechte des Schülers

§ 24

Bildungsanspruch

Mit Beginn der Schulpflicht hat ein Schüler das Recht, bis zur Erlangung eines seiner Begabung und seinen Fähigkeiten entsprechenden Schulabschlusses am Unterricht einer diesen Abschluß ermöglichenden Schule teilzunehmen. Dieses Recht kann nach Maßgabe dieses Gesetzes nur eingeschränkt werden, wenn durch seine Aufnahme oder sein Verbleiben in der Schule die Erziehung und Unterrichtung der Mitschüler erheblich behindert wird.

§ 25

Leistungskontrollen, Zeugnisse

(1) Zur Feststellung der Lernfähigkeiten sowie zur Überprüfung des Lernfortschrittes sind nach Möglichkeit regelmäßige Leistungskontrollen durchzuführen.

(2) Unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Leistungskontrollen wird eine zusammenfassende Beurteilung über die Lernentwicklung des Schülers in Zeugnissen gegeben. Den Inhalt, die Form und die Termine dieser Zeugnisse sowie die Bewertungs- und Beurteilungsgrundlagen regelt der Senator für Bildung durch Rechtsverordnung (Zeugnisordnung).

(3) Ein Überweisungszeugnis kann erteilt werden, wenn ein Schüler die Schule wechselt.

(4) Ein Abschlußzeugnis wird erteilt, wenn ein Schüler das Ziel der Schule erreicht hat.

(5) Ein Abgangszeugnis wird erteilt, wenn ein Schüler nach erfüllter Vollzeitschulpflicht die Schule verläßt, ohne das Ziel der Schule erreicht zu haben.

(6) Der Senator für Bildung wird ermächtigt, die Gleichwertigkeit von Abschlußzeugnissen verschiedener Schulgattungen zu erklären sowie bestimmte Zeugnisse den Abschlußzeugnissen einer anderer Schulgattung gleichzustellen.

§ 26

Zeugnisse für Nichtschüler

Nichtschüler oder Schüler nicht anerkannter Privatschulen können, in der Regel aufgrund einer Prüfung, das Abschlußzeugnis einer öffentlichen Schule erhalten. In Ausnahmefällen kann ihnen ein mit dem Abschluß einer öffentlichen Schule vergleichbarer Bildungsstand zuerkannt werden, wenn der berufliche Werdegang oder sonstige Nachweise ihn zweifelsfrei erkennen lassen. Das Nähere regelt der Senator für Bildung durch Rechtsverordnung.

§ 27

Prüfungen

(1) Prüfungen am Ende eines Bildungsganges oder innerhalb eines Bildungsganges haben den Zweck, nachzuweisen, daß der Schüler das jeweilige Ziel erreicht hat.

zuweisen, daß der Schüler das jeweilige Ziel erreicht hat.

(2) Prüfungen für Nichtschüler oder Schüler nicht anerkannter Privatschulen haben den Zweck, nachzuweisen, daß der Prüfling die für den Abschluß einer öffentlichen Schule erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt.

(3) Prüfungen werden von einem Ausschuß abgenommen, der mit Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, ist die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären. In leichteren Fällen ist die betroffene Prüfungsleistung zu wiederholen.

(5) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, daß es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Schüler ordnungsgemäß durchzuführen, so kann er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung ist dann für nicht bestanden zu erklären.

(6) Versäumt ein Schüler aus von ihm zu vertretenden Gründen einen Prüfungstermin, sind die deswegen nicht erbrachten Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ oder null Punkten zu bewerten. In leichteren Fällen ist der entsprechende Prüfungsteil zu wiederholen. Versäumt ein Schüler aus von ihm zu vertretenden Gründen mehr als einen Prüfungstermin, ist die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

(7) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung kann sich auf einzelne Prüfungsteile beschränken. Der Senator für Bildung kann auf Antrag eine zweite Wiederholung der Prüfung gestatten, wenn ihr Bestehen hinreichend wahrscheinlich ist. § 28 Abs. 3 gilt entsprechend.

(8) Das Nähere regelt der Senator für Bildung durch Prüfungsordnungen. Die Prüfungsordnungen haben mindestens die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, das Prüfungsverfahren, die Einbeziehung der vor der Prüfung erbrachten Leistungen sowie die Bedingungen für das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfungen zu regeln. Prüfungsordnungen können die Einsetzung von Teilprüfungsausschüssen regeln.

§ 27 a

Aufnahmebegrenzung

(1) Die Aufnahme eines Bewerbers in eine seinen Fähigkeiten entsprechende Jahrgangsstufe oder Schule kann durch die Schulaufsicht versagt werden, wenn sich aus dem Altersabstand des Bewerbers zu den Mitschülern eine erhebliche Behinderung seiner eigenen oder der Erziehung und Unterrichtung der Mitschüler ergeben würde. Hiervon kann bis zur 10. Jahrgangsstufe ausgegangen werden, wenn der Altersabstand zum Regelalter der Mitschüler zwei Jahre beträgt.

(2) Schulpflichtige Bewerber werden in diesen Fällen einer altersangemessenen Jahrgangsstufe oder Schule zugewiesen.

(3) Ist der Bewerber nicht mehr schulpflichtig, ist bei der Entscheidung über die Aufnahme die Möglichkeit des Besuchs einer Abendschule mit entsprechendem Abschluß zu berücksichtigen.

§ 28

Begrenzung des Bildungsanspruchs nach der Aufnahme in eine Schule

(1) Entsprechen die Lernfortschritte eines Schülers nicht den Anforderungen seiner Klasse (Lerngruppe) und ist zu erwarten, daß ein weiterer Verbleib in dieser Klasse seine Entwicklung beeinträchtigen oder aber das Recht der Mitschüler auf angemessene Unterrichtung unzumutbar einschränken würde, ist der Schüler am Schuljahresende einer Klasse des nachfolgenden Jahrgangs zuzuweisen (Nichtversetzung).

(2) Konnte ein Schüler nach dem Probejahr oder zweimal in derselben Jahrgangsstufe oder in zwei aufeinanderfolgenden Jahrgangsstufen einer Schulgattung nicht versetzt werden, ist davon auszugehen, daß er innerhalb dieser Schulgattung nicht seiner Begabung und seinen Fähigkeiten entsprechend gefördert werden kann. In der Oberstufe des Gymnasiums und im Abendgymnasiums ist dies auch der Fall, wenn der Schüler wegen Nichterfüllung der Prüfungsvoraussetzungen innerhalb der Höchstverweildauer nicht zur Abiturprüfung zugelassen werden kann.

(3) Hat ein Schüler das Ziel einer Abschlußklasse nicht erreicht, ist er berechtigt, sie einmal zu wiederholen. Hat er auch dann das Ziel nicht erreicht, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Ein Anspruch auf Wiederholung des Besuchs einer Klasse besteht nicht, wenn dem Schüler bei seiner Aufnahme in den Bildungsgang bekannt war, daß mit seinem Jahrgang der Bildungsgang ausläuft.

(5) An Schulen, deren Unterrichtsorganisation oder deren pädagogische Zielsetzung es erfordern, kann von den Absätzen 1 und 3 abgewichen werden.

(6) Bleibt ein nicht mehr schulpflichtiger Schüler im Verlaufe eines Monats insgesamt mindestens sechs Tage, an Berufsschulen mindestens drei Tage, dem Unterricht unentschuldig fern, kann er auf Antrag des Schulleiters durch die Schulaufsicht entlassen werden. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine andere Schule derselben Schulgattung besteht nicht. Hat der Schüler das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet, ist das Jugendamt zu beteiligen, wenn die Besonderheit des Falles dies angezeigt erscheinen läßt.

(7) Das Nähere zu den Absätzen 1, 2 und 5 regelt der Senator für Bildung durch Rechtsverordnung.

§ 29

Ordnungsmaßnahmen

(1) Ordnungsmaßnahmen sollen nur getroffen werden, wenn dies zur Sicherung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder zum Schutz von beteiligten Personen erforderlich ist.

(2) Ordnungsmaßnahmen können getroffen werden, wenn Schüler vorsätzlich und nachweisbar

1. gegen eine Rechtsnorm oder die durch Verwaltungsanordnung oder Beschluß der Schulkonferenz festgelegte Schulordnung verstoßen oder
2. Anordnungen der Schulleitung oder einzelner Lehrer nicht befolgen, die zur Erfüllung des Unterrichts- und Erziehungsauftrages der Schule notwendig sind.

§ 30

Arten der Ordnungsmaßnahmen

(1) Erfordert das Verhalten eines Schülers eine Ordnungsmaßnahme, so kommt folgendes in Betracht:

1. Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, den Schüler sein Fehlverhalten erkennen zu lassen;
2. Ausschluß von Klassen- oder Schulveranstaltungen;
3. Erteilung eines schriftlichen Verweises;
4. zeitweiser Ausschluß von der Teilnahme am Unterricht bis zu höchstens zwei Wochen;
5. Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe;
6. Androhung der Entlassung aus der besuchten Schule;
7. Entlassung aus der besuchten Schule;
8. Androhung der Verweisung von allen bremischen Schulen;
9. Verweisung von allen bremischen Schulen.

(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 5 bis 9 sollen nur bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten des Schülers angewandt werden. Dies gilt auch für eine Maßnahme nach Absatz 1 Nr. 4, wenn der Ausschluß länger als eine Woche dauert. Die Maßnahme nach Absatz 1 Nr. 9 ist gegenüber Schulpflichtigen nur dann anzuwenden, wenn die Anwesenheit des Schülers in der Schule aus Gründen der Sicherheit oder wegen unmittelbarer Gefährdung des Schulzwecks nicht verantwortet werden kann. Die Verweisung kann befristet werden.

(3) Befindet sich der Schüler in einer allgemeinbildenden Schule und hat er die 11. Jahrgangsstufe noch nicht erreicht, sind in den Fällen nach Absatz 1 Nr. 9 besondere pädagogische Maßnahmen einzuleiten. Bei allen übrigen Ordnungsmaßnahmen kann dies geschehen, wenn es erforderlich erscheint. In besonderen Fällen ist der schulpflichtige Dienst hinzuzuziehen.

(4) Bevor eine Ordnungsmaßnahme erlassen wird, ist dem Schüler Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Vor schwereren Maßnahmen soll den Erziehungsberechtigten diese Gelegenheit ebenfalls gegeben werden, in Fällen des Absatzes 1 Nr. 5 bis 9 ist sie ihnen zu geben. Die zur Entscheidung befugte Stelle hat die Erziehungsberechtigten unverzüglich von einer getroffenen Ordnungsmaßnahme schriftlich in Kenntnis zu setzen. In Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 kann dies auch mündlich geschehen.

(5) Das Nähere über das Verfahren zu den Maßnahmen nach Absatz 1 und 3, über das Anhörungsrecht nach Absatz 4 Satz 2 sowie über vorläufige Maßnahmen, die in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 bis 9 aus Gründen des § 29 Abs. 1 bis zur endgültigen Entscheidung erforderlich sind, bestimmt der Senator für Bildung durch Rechtsverordnung.

§ 31

Ferien

(1) Jeder Schüler hat ein Recht auf Ferien.

(2) Die Gesamtdauer der Ferien eines Jahres sowie deren Aufteilung in einzelne zusammenhängende Ferienabschnitte regelt der Senator für Bildung durch Rechtsverordnung.

§ 31 a

Einsichtnahme in Schullaufbahnakten

(1) Den Erziehungsberechtigten ist Einsicht in die ihr Kind betreffende Schullaufbahnakte zu gewähren. Das gleiche Recht steht volljährigen Schülern für die eigene Schullaufbahnakte zu.

(2) Mitglieder der Gesamtkonferenz des Kollegiums und der Beratungsdienste gemäß § 12 BremSchulVwG haben das Recht auf Einsicht, soweit ein berechtigtes schulisches Interesse an der Einsichtnahme besteht.

§ 32

Ausbildungsbeihilfe

(1) Einem Schüler kann für eine seiner Neigung, Eignung und Leistung entsprechende Ausbildung Ausbildungsbeihilfe im Rahmen des Haushalts gewährt werden.

(2) Dies gilt nicht, wenn er nach den Vorschriften des Bundesausbildungsförderungsgesetzes gefördert wird.

2. Kapitel**Pflichten des Schülers****1. Abschnitt****Allgemeine Schulpflicht**

§ 33

Geltungsbereich

Die Vorschriften über die Schulpflicht gelten für alle Kinder und Jugendlichen, die im Lande Bremen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Ausbildungsstätte oder Arbeitsstelle haben.

§ 34

Beginn der Schulpflicht

(1) Die Schulpflicht beginnt für alle Kinder, die bis zum Beginn des 30. Juni eines Jahres das sechste Lebensjahr vollenden, am 1. August desselben Jahres. Ein Kind wird erst am 1. August des nächsten Jahres schulpflichtig, wenn seine Erziehungsberechtigten es schriftlich beantragen.

(2) Kinder, die das sechste Lebensjahr in der Zeit vom 30. Juni bis zum Beginn des 31. Dezember vollenden, werden auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten am 1. August aufgenommen, wenn sie nach dem Ergebnis der Schulfähigkeitsuntersuchung körperlich und geistig so entwickelt sind, daß sie mit Erfolg am Unterricht einer Klasse der Jahrgangsstufe 1 teilnehmen können. Für sie beginnt die Schulpflicht mit dem Tage der Aufnahme in diese Klasse.

(3) Zur Schulfähigkeitsuntersuchung können alle Kinder auch vor Beginn ihrer Schulpflicht geladen werden.

(4) Bei Kindern, die nach dem Ergebnis der Schulfähigkeitsuntersuchung körperlich und geistig noch nicht hinreichend entwickelt sind, um mit Erfolg am Unterricht einer Klasse der Jahrgangsstufe 1 teilnehmen zu können, beginnt die Schulpflicht ein Jahr später. Dies gilt entsprechend für ausländische Kinder, deren deutsche Sprachkenntnisse noch unzureichend sind. Vor der Entscheidung sind die Erziehungsberechtigten zu hören.

(5) Kinder, die nach dem Ergebnis der Schulfähigkeitsuntersuchung nicht in eine Klasse der Jahrgangsstufe

1 aufgenommen werden, können eine Vorklasse besuchen. Der Besuch wird auf die Schulpflicht nicht angerechnet.

§ 35

Dauer der Schulpflicht

(1) Die Schulpflicht dauert grundsätzlich zwölf Jahre.

(2) Die Schulpflicht endet spätestens mit der Vollendung des 21. Lebensjahres.

(3) Besteht ein Berufsausbildungsverhältnis, das laut Ausbildungsvertrag vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen hat, ist der Auszubildende bis zur Beendigung des Ausbildungsverhältnisses schulpflichtig. Endet das Ausbildungsverhältnis vor Ablauf der zwölfjährigen Schulpflicht, ist die Schulpflicht damit vorzeitig beendet, sofern die Dauer der Berufsausbildung mindestens zwei Jahre beträgt und sie erfolgreich abgeschlossen wurde. Das Berufsgründungsjahr gilt als Teil des Berufsausbildungsverhältnisses im Sinne von Satz 1, wenn es auf die sich anschließende Berufsausbildung anzurechnen ist.

(4) Für Jugendliche, die einen Bildungsgang nach § 17 Abs. 5 oder einen mindestens zweijährigen beruflichen Vollzeitbildungsgang besuchen, endet die Schulpflicht mit dem erfolgreichen Abschluß dieses Bildungsganges.

(5) Ist die Schulpflicht bereits beendet, lebt sie in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 wieder auf.

§ 36

Erfüllung der Schulpflicht

(1) Der Schüler muß während seiner Schulpflicht, beginnend mit der Jahrgangsstufe 1, eine öffentliche Schule oder eine private Ersatzschule im Lande Bremen besuchen. Der Besuch einer beruflichen Schule ist grundsätzlich erst nach dem 9. Schulbesuchsjahr oder nach der 9. Jahrgangsstufe zulässig.

(2) Die Schulpflicht wird ebenfalls erfüllt durch den Besuch einer Schule nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 3 und 4, wenn der im Rahmen einer Ausbildung vermittelte Unterricht von der Schulaufsicht als ausreichend angesehen wird.

(3) Der Besuch von Abendschulen wird nicht auf die Schulpflicht angerechnet.

(4) Schülern, die außerhalb des Landes Bremen schulpflichtig waren und nach den Bestimmungen des jeweiligen Landes die Schulpflicht erfüllt haben, wird die Zeit der Erfüllung auf die Schulpflicht im Lande Bremen angerechnet. Läßt sich die Dauer des Schulbesuchs außerhalb des Landes Bremen nicht hinreichend sicher feststellen, wird die Dauer der noch verbleibenden Schulpflicht nach dem Lebensalter festgelegt; wird der Schüler in eine berufliche Schule eingeschult, beträgt die Dauer seiner Schulpflicht drei Jahre unbeschadet der Vorschriften des § 35 Abs. 2 bis 5.

(5) Die Schulpflicht erstreckt sich auf die regelmäßige Teilnahme am Unterricht und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen in der Schule. Können Schulpflichtige wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen hieran vorübergehend nicht teilnehmen, ist hierüber ein Nachweis zu führen. Das Nähere regelt der Senator für Bildung.

§ 37

Ruhe der Schulpflicht

Die Pflicht zum Besuch einer Schule nach § 36 ruht vor und nach einer Niederkunft für die Zeit des Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz oder wenn nachgewiesen wird, daß durch den Schulbesuch die Betreuung des Kindes des Schulpflichtigen gefährdet wäre.

§ 38

Ausnahmen von der Pflicht zum Schulbesuch im Lande Bremen

(1) Schulpflichtige, die mit Genehmigung der Schulaufsicht außerhalb des Landes Bremen eine Schule besuchen, haben auf Verlangen hierüber einen Nachweis zu führen. Ist ein regelmäßiger Schulbesuch dieser Schulpflichtigen nicht gesichert, haben sie innerhalb des Landes Bremen eine Schule gemäß § 36 zu besuchen.

(2) Über die nur in besonderen Ausnahmefällen mögliche Befreiung von der Pflicht zum Besuch einer öffentlichen Schule oder einer staatlich genehmigten privaten Ersatzschule entscheidet die Schulaufsicht.

(3) Kinder und Jugendliche, deren Schulpflicht im Lande Bremen völkerrechtliche oder zwischenstaatliche Vereinbarungen entgegenstehen, sind vom Besuch einer Schule im Lande Bremen befreit.

2. Abschnitt**Pflicht zum Unterrichtsbesuch**

§ 39

Schüler, die nicht der Schulpflicht unterliegen oder deren Schulpflicht nach § 37 ruht und die eine öffentliche Schule besuchen, sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule verpflichtet. § 36 Abs. 5 gilt entsprechend.

Teil III**Rechte und Pflichten der Lehrer, Erziehungsberechtigten und Arbeitgeber**

§ 40

Rechte und Pflichten der Lehrer

(1) Der Lehrer unterrichtet und erzieht die ihm anvertrauten Schüler und beurteilt ihre Leistungen in eigener Verantwortung im Rahmen der für ihn geltenden Vorschriften und Konferenzbeschlüsse. Konferenzbeschlüsse dürfen die Gestaltung des Unterrichts und der Erziehung durch den einzelnen Lehrer nicht unnötig oder unzumutbar einengen.

(2) In Wahrnehmung der Fürsorgepflicht der Schule übt der Lehrer die Aufsicht über die ihm anvertrauten Schüler aus.

(3) Nach abgeschlossener Ausbildung ist der Lehrer unbeschadet seiner Verantwortung gegenüber den Schülern verpflichtet, an der praktischen Ausbildung von Studenten und von Lehrern im Vorbereitungsdienst mitzuwirken.

(4) Der Lehrer ist verpflichtet, bei seiner Unterrichts- und Erziehungstätigkeit die enge Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten zu suchen. Insbesondere muß er sie über den schulischen Entwicklungsstand ihrer Kinder informieren.

§ 41

Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten

(1) Erziehungsberechtigte sind diejenigen Personen, denen das Personensorgerecht für das Kind zusteht. Als Erziehungsberechtigter gilt auch

1. die Person, die mit einem personensorgeberechtigten Elternteil verheiratet ist oder mit ihm in einer eheähnlichen Gemeinschaft zusammenlebt, wenn das Kind ständig im gemeinsamen Haushalt wohnt,
2. die Person, die anstelle der Personensorgeberechtigten das Kind in ständiger Obhut hat und
3. die Person, die bei Heimunterbringung mit der Erziehung des Kindes betraut ist (Betreuungsperson), sofern die Personensorgeberechtigten dem zugestimmt haben.

(2) Die Erziehungsberechtigten, deren Kind eine öffentliche Schule besucht, sind gehalten,

1. bei der Erziehung und Bildung ihrer Kinder mit den Lehrern zusammenzuarbeiten;
2. sich über grundsätzliche und aktuelle Schulfragen durch die Lehrer informieren zu lassen;
3. bei der Gestaltung des Schullebens mitzuwirken.

(3) Die Erziehungsberechtigten gemäß Absatz 1 Satz 1 sind für die Erfüllung der Schulpflicht ihrer Kinder verantwortlich.

§ 42

Hospitationsrecht der Erziehungsberechtigten

(1) Die Erziehungsberechtigten haben im Rahmen eines geordneten Unterrichtsbetriebes ein Recht auf Unterrichtsbesuch, und zwar

1. jeder Erziehungsberechtigte in den Klassen seiner Kinder;
2. Mitglieder des Schulelternbeirats in jeder Klasse ihrer Schule;
3. Mitglieder der Zentralelternbeiräte in jeder Klasse der Schulen ihrer Stadt.

(2) Bei Prüfungen von Schülern können jeweils ein Mitglied des Zentralelternbeirats und der Schulelternsprecher zuhören. Bei der Prüfung des eigenen Kindes darf kein Elternvertreter anwesend sein.

(3) Näheres regelt die Schulkonferenz der jeweiligen Schule.

§ 43

Rechte und Pflichten der Auszubildenden und der Arbeitgeber

(1) Die Auszubildenden und die Arbeitgeber sowie deren Bevollmächtigte sind für die Erfüllung der Schulpflicht der von ihnen beschäftigten Jugendlichen verantwortlich. Sie haben den Schulpflichtigen nach Vertragsabschluß unverzüglich bei der zuständigen Berufsschule anzumelden.

(2) Sie sind berechtigt, bei der Gestaltung des Schullebens mitzuwirken. Das Nähere regelt der Senator für Bildung.

(3) Der Auszubildende und der Arbeitgeber sowie deren Bevollmächtigte haben den Berufsschulpflichtigen die für den Besuch des Unterrichts und der übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule erforderliche

Zeit zu gewähren. Diese Zeit ist Teil der Ausbildungs- oder Arbeitszeit. Satz 1 und 2 gelten auch für die Zeit, die ein Schüler einer Teilzeitschule zur Wahrung seiner Mitwirkungsrechte benötigt, sofern sie drei Stunden in der Woche nicht überschreitet.

Teil IV Gemeinsame Bestimmungen

§ 44

Schuljahr, Schulwoche

(1) Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des nächsten Jahres.

(2) Der Unterricht an den Vollzeitschulen kann an sechs oder an fünf Tagen in der Woche durchgeführt werden. Für Abendschulen gelten besondere Regelungen.

(3) Der Fünf-Tage-Unterricht oder der Sechs-Tage-Unterricht wird ganz oder teilweise in einer Schule eingeführt, wenn auf Antrag der Schulkonferenz jeweils zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Gesamtkonferenz des Kollegiums, des Schülerbeirats und des Elternbeirats dem zugestimmt haben und die Schulaufsicht nach Anhörung des Sprechers des nichtunterrichtenden Personals nicht widerspricht. Hat das Verfahren zu einer Veränderung geführt, darf es frühestens nach zwei Schuljahren wiederholt werden.

Teil V

Zwangsmaßnahmen, Bußgeld- und Strafvorschriften

§ 45

Unmittelbarer Zwang

Schüler, welche die Schulpflicht nicht erfüllen, können der Schule zwangsweise zugeführt werden.

§ 46

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Schulpflichtiger den ihm nach § 36 Abs. 1 und 4 und § 38 Abs. 1 obliegenden Pflichten zuwiderhandelt;
2. die ihm nach § 41 Abs. 3 und § 43 obliegenden Pflichten verletzt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich Schulpflichtige, Erziehungsberechtigte, Auszubildende, Arbeitgeber oder deren Bevollmächtigte durch Mißbrauch des Ansehens, Überredung oder andere Mittel dazu bestimmt, den Vorschriften über die Schulpflicht zuwiderzuhandeln.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(4) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist in der Stadt Bremen der Senator für Bildung, in der Stadt Bremerhaven der Magistrat.

§ 47

Strafvorschriften

(1) Wer sich oder einen anderen der Schulpflicht gänzlich oder beharrlich vorübergehend entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.

(2) Ist der Täter ein Jugendlicher oder Heranwachsender, richtet sich die Ahndung der Tat nach dem Jugendgerichtsgesetz.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

Teil VI

Anderungs-, Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 48

— gegenstandslos —

§ 49

— gegenstandslos —

§ 50

— gegenstandslos —

§ 51

Inkrafttreten *)

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1975 in Kraft. § 35 Abs. 3 tritt jedoch erst am 1. August 1976, §§ 8, 12, 13 und 14 treten erst am 1. August 1977 in Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 18. Februar 1975. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Vorschriften.